

Client Alert

Gewerblicher Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht

MAYER
BROWN
ROWE
& MAW
GAEDERTZ

Neue Rechtslage für die E-Mail Kommunikation im geschäftlichen Verkehr

Unternehmen, die per E-Mail korrespondieren, müssen seit Jahresbeginn eine neue Rechtslage berücksichtigen. Vielerorts unbemerkt gilt seitdem das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG). Es enthält neue formale Anforderungen für Geschäftsbriefe.

Informationen, die Kaufleute bislang nur auf gedruckten Briefen erteilen mussten und die dort oft in der Fußzeile der ersten Seite angebracht sind, müssen seit Jahresbeginn in Geschäftsbriefen jedweder Form auftauchen, also auch in E-Mails. Die Angaben müssen deutlich auf dem Geschäftsbrief lesbar sein; dieses Erfordernis gilt auch für E-Mails. Eine Übermittlung wie in Form einer angehängten elektronischen Visitenkarte wird den Anforderungen wohl nicht genügen, weil nicht jeder Empfänger in der Lage ist, diese Visitenkarten zu öffnen.

Die neuen Regeln ergeben sich unmittelbar aus dem mit Wirkung vom 1. Januar 2007 geänderten Wortlaut der Paragraphen 37a Handelsgesetzbuch (HGB), 80 Abs. 1 S. 1 Aktiengesetz (AktG) sowie 35a Abs. 1 S. 1 GmbH-Gesetz (GmbHG). Dort ist geregelt, dass ein Gewerbetreibender in Geschäftsbriefen bestimmte Mindestinformationen mitzuteilen hat. So muss ein Unternehmen, das unter die Regelungen des HGB fällt, nicht nur die Bezeichnung der Firma angeben, sondern auch den Ort ihrer Handelsniederlassung, das Registergericht und die Nummer, unter der sie im Handelsregister eingetragen ist.

Davon betroffen ist der gesamte externe Geschäftsverkehr, also jegliche schriftliche Mitteilung nach außen, unabhängig davon, an wie viele Empfänger das Schreiben gerichtet ist. Betroffen sind deshalb auch Angebote, Auftrags- und Anfragebestätigungen, Bestell- und Lieferscheine sowie Rechnungen und Quittungen.

Das Gesetz bestimmt, dass diese Schriftstücke nunmehr auch in ihrer elektronischen Form den genannten Anforderungen unterliegen. Ausnahmen ergeben sich nur aus den jeweils zweiten Absätzen der oben genannten Bestimmungen. Demnach dürfen die Angaben bei solchen Mitteilungen und Berichten wegfallen, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung als ausgefüllte Formulare ausgetauscht werden. Bestellscheine fallen nach dem Gesetzestext jedoch ausdrücklich nicht unter diese Ausnahme.

Jeder Kaufmann hat die Vorgaben zu beachten, die abhängig von der Rechtsform seines Unternehmens für ihn gelten. Bei Nichtbeachtung droht etwa einer GmbH ein Zwangsgeld von bis zu 5000 Euro.

Wesentlich wichtiger, weil meist teurer und künftig häufiger zu erwarten, ist die Gefahr einer Abmahnung wegen unlauteren Wettbewerbs. Es ist damit zu rechnen, dass eine Abmahnwelle entsteht, bei der die abmahnenden Verbände oder auch Wettbewerber einen sogenannten Vorsprung durch Rechtsbruch geltend machen und sich dabei auf die Bestimmung des § 4 Nr. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) berufen. Schließlich ist es interessierten Abmahnern ein Leichtes, über das Internet an entsprechende Korrespondenz und Unterlagen zu gelangen. Häufig genug wird das durch einfache Testanfragen wie z.B. das Einholen von Angeboten oder auch nur das Erbitten von Informationen zu den vom Unternehmen angebotenen Leistungen geschehen.

Es ist deshalb angezeigt, sich umgehend mit den für Ihr Unternehmen maßgeblichen Bestimmungen zu befassen und die Anforderungen alsbald umzusetzen.

Impressum

Wolfgang Leip, Partner

Tel.: +49 (0) 69 79 41 1991
wleip@mayerbrownrowe.com

Benedict von Saint André-von Arnim, Associate

Tel.: +49 (0) 69 79 41 1991
bvsaintandre@mayerbrownrowe.com

Frankfurt am Main: Mayer, Brown, Rowe & Maw LLP
Bockenheimer Landstraße 98-100, 60323 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69 79 41 0, Fax: +49 (0)69 79 41 100

Dieser Client Alert ist ein Service der internationalen Rechtsanwaltssozietät Mayer, Brown, Rowe & Maw LLP. Er erscheint in unregelmäßigen Abständen und dient der schnellen und praxisnahen Information über neue Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung, die für die betriebliche Praxis von Relevanz sein können. Dieser Client Alert enthält ausschließlich allgemeine Zusammenfassungen von gesetzgeberischen Entwicklungen, Rechtsänderungen und Rechtsprechung. Konkreter Rechtsrat oder eine Rechtsauffassung zu einem speziellen Sachverhalt ist nicht Inhalt dieses Client Alerts. Wir empfehlen deshalb dringend, bei konkreten Rechtsfragen einen Spezialisten unserer Sozietät zu konsultieren. Dieser wird Ihre speziellen rechtlichen Fragen unter Berücksichtigung Ihres konkreten Sachverhalts beantworten. Weitere Informationen über die Practice Group und deren Mitglieder finden Sie auf unserer Website unter www.mayerbrownrowe.com.

© Mayer, Brown, Rowe & Maw LLP, Februar 2007
www.mayerbrownrowe.com

berlin · brussels · charlotte · chicago · cologne · frankfurt/m. · hong kong · houston · london · los angeles · new york · palo alto · paris · washington d.c.